

# Vereinsatzung - Anoxiq

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Anoxiq“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ tragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg, Bayern.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz und Integration, sowie die Verbreitung des elektronischen Sports im Allgemeinen. Es soll die positive Wahrnehmung des „eSports“ mit den damit verbundenen Disziplinen gefördert werden, um so eine Förderungswürdigkeit ähnlich zu klassischen Sportarten zu erreichen. Auch soll über die vielfältigen Möglichkeiten und Techniken, aber auch Risiken und Gefahren, aufgeklärt werden.
- (2) Im Mittelpunkt des Vereinshandelns soll das gemeinsame eSports-Erlebnis stehen. Dabei sollen nicht nur Erfahrungen untereinander ausgetauscht werden, sondern auch Sozialkompetenzen und Grundwerte, wie Gruppengefühl, Teamgeist und Kameradschaft, sowie Verantwortungsbewusstsein und Fairness gestärkt werden.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere erreicht durch folgende Maßnahmen:
  - a. Der Verein will die Kommunikation zwischen erfahrenen eSportlern und Anfängern fördern. Neulingen soll so der Zugang und der Umgang mit dem elektronischen Sport erleichtert werden;
  - b. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch aktive Teilnahme an Turnieren und Ligen, öffentlichen Veranstaltungen, Trainings, sowie durch Diskussionsforen und regelmäßig stattfindende Treffen;
  - c. Der Verein unterhält eine Website als zentrale Kommunikationsplattform, um so über einen verantwortungsvollen Umgang mit dem elektronischen Sport informieren zu können.

## § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (3) Alle Vereinsorgane und deren Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung erhalten Mitglieder des Vorstands, Inhaber von Vereinsämtern oder Mitglieder des Vereins eine angemessene Vergütung, soweit zwischen ihnen und dem Verein ein Arbeits- oder Dienstvertrag besteht, der eine andere Tätigkeit als die für ein Vereinsamt oder als Mitglied des Vorstands zum Gegenstand hat.

#### **§ 4 Rechtsgrundlagen**

- (1) Der Verein ist eine rechtskräftig eingetragene Vereinigung und soll im Rechtsverkehr durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten werden.
- (2) Er kann Mitglied weiterer Organisationen sein, wenn es für die Erfüllung seiner Aufgaben von Nutzen ist. Er übt die Mitgliedschaft im Interesse seiner Abteilungen und Mitglieder aus.
- (3) Der Verein regelt die Arbeit durch Ordnung und Entscheidungen seiner Organe. Grundlage hierfür ist die Vereinssatzung.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person, Personen- und Handelsgesellschaften, nichts rechtsfähige Vereine, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
- (2) Der Verein besteht aus:
  - a. aktiven Mitgliedern;
  - b. fördernden Mitgliedern;
  - c. Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitwirkenden Mitglieder;

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen und kein Stimmrecht besitzen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen;

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

- (3) Natürliche Personen müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben, um Mitglied des Vereins werden zu können. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift mindestens eines gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit, anfallende Mitgliedsbeiträge und Zahlungen zu leisten.
- (4) Der Mitgliedsantrag ist dem Vorstand zu stellen und soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten. Anträge von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen oder Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Erwerb der Mitgliedschaft haben den Namen, die Firma bzw. Geschäftsbezeichnung, die Handels- oder Vereinsregisternummer, sowie das zuständige Registergericht zu enthalten. Über die Aufnahme weiterer Angaben in den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Über den Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar, da kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht.
- (6) Die Mitgliedschaft wird durch Mitteilung des Annahmebeschlusses gegenüber dem Antragsteller wirksam.
- (7) Ummeldungen in der Mitgliedschaft (bspw. von aktiver Mitgliedschaft auf fördernde Mitgliedschaft) müssen mit einer einmonatigen Frist dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds; im Falle von juristischen Personen, Personen- oder Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähigen Vereinen, sowie Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch deren Auflösung und Erlöschung;
  - b. durch freiwilligen Austritt;
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Quartals (31.03, 30.06, 30.09, 31.12) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- (4) Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einer einfachen Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen, unabhängig des Grundes, alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Getätigte Beitragszahlungen, Spenden oder sonstige Leistungen werden grundsätzlich nicht zurückerstattet. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Beiträge, sowie etwaiger Gebühren für Zusatzangebote und deren Fälligkeit werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand;
  - b. die Verwaltung;
  - c. die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann einen nicht bestimmenden Verwaltungsapparat einrichten. Die Einrichtung der Verwaltung und die Auswahl der Mitglieder dieses Organs obliegt dem Vorstand.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Verwaltungsleiter.
- (2) Der erweiterte Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung besetzt werden. Dieser besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Kassenwart, dem Pressesprecher und dem Technischen Leiter.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dabei ist jeder Vorsitzende alleine berechtigt, den Verein zu vertreten. Der Verwaltungsleiter ist nur zusammen mit einem Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser kann insbesondere eine Verteilung der Aufgaben auf die jeweiligen Mitglieder des Vorstands erfolgen. Abschluss, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für den Vorstand bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Vorstands.

#### **§ 10 Die Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - d. Verwaltung des Vereinsvermögens; insbesondere die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
  - e. Abschluss und Kündigung von Verträgen;
  - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

#### **§ 11 Die Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt, auch nach Ablauf seiner regulären Amtszeit, bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Bestellung des Vorstands ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:
  - a. die Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben;
  - b. sie müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Die Bestellung des Vorstands ist jederzeit widerruflich, jedoch nur aus wichtigem Grund und nach Maßgabe der Mehrheitsanforderungen gemäß § 16 Abs. 6 Satz 4 dieser Satzung.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.

#### **§ 12 Die Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, fernmündlich oder in Textform (bspw. E-Mail) einberufen werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einberufungsberechtigt. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. In dringenden Fällen ist eine Einberufung mit kürzerer Frist zulässig. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Zu Beginn jeder Vorstandssitzung ist ein Sitzungsleiter zu wählen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

- (3) Besteht für eine einberufene Vorstandssitzung Beschlussunfähigkeit, ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf muss in der Einberufung hingewiesen werden.
- (4) Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, fernmündlich oder in Textform (bspw. E-Mail) gefasst werden, wenn die absolute Mehrheit der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

### **§ 13 Die Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung obliegt der Entscheidung des Vorstands und erfüllt dessen festgelegte Aufgaben. Diese können vom Vorstand in einer erweiterten Geschäftsordnung festgeschrieben werden.
- (2) Die Mitglieder der Verwaltung werden durch den Vorstand berufen und durch den Verwaltungsleiter kontrolliert und geleitet.
- (3) Die Verwaltung übernimmt Aufgaben wie Mitgliederbetreuung, Verwaltung von Servern und erledigt Aufgaben im Marketingbereich.

### **§ 14 Die Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Eine Vertretung durch die gesetzlichen Vertreter ist jederzeit zulässig. Zur Ausübung des Stimmrechts kann auch ein anderes Mitglied schriftlich oder in Textform (bspw. E-Mail) bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für ausschließlich folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - b. Entgegenname des Jahresberichts des Vorstands;
  - c. Die Entlastung des Vorstands, die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder und deren Abberufung;
  - d. Beschlussfassungen über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
  - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### **§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Jahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich, fernmündlich oder in Textform (bspw. E-Mail) unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Mitgliederversammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitgezählt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene oder tatsächliche Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 16 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
- (2) Der Protokollführer wird von dem Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Sofern er nichts anderes bestimmt, erfolgt die Abstimmung offen durch Handmeldung. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleitende kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens, sowie einen Internetauftritt entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist im Hinblick auf einen konkreten Beschlussgegenstand beschlussfähig, soweit mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Besteht für eine einberufene Mitgliederversammlung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Darauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben Stimmen. Beschlüsse über die Satzungsänderung bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abwählen. Ein Nachfolger muss in derselben Versammlung bestimmt werden.
- (7) Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter, dem Protokollführer und mindestens einem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **§ 17 Nachträgliche Änderungen zur Tagesordnung**

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Schrift- oder Textform (bspw. E-Mail) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, soweit nicht nach dieser Satzung eine größere Mehrheit erforderlich ist.

### **§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Vereinsmitglieder binnen 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Der Antrag ist in Schrift- oder Textform (bspw. E-Mail) unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand zu stellen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 14, 15, 16 und 17 entsprechend.

### **§ 19 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Schrift- oder Textform (bspw. E-Mail) mitgeteilt werden.

### **§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von 6 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung und mit der in § 16 Abs. 6 Satz 3 dieser Satzung genannten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsvorsitzenden und der Kassenwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses muss an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung ihres satzungsgemäßen Zwecks zu verwenden, übertragen werden.

### **§ 21 Haftung**

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Gründerversammlung vom 18.03.2017 in Kraft.

Überarbeitet am 13. August 2017